

8. Jahrgang	Soest, 08.09.2017	Nummer 15
-------------	-------------------	------------------

Öffentliche Bekanntmachung

Jahresabschluss 2015 des Kreises Soest

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat den Jahresabschluss 2015 gem. § 53 Abs. 1 Kreisordnung NRW i. V. m. § 101 Gemeindeordnung NRW geprüft. Die örtliche Rechnungsprüfung des Kreises Soest hat am 30.09.2016 den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Kreistag des Kreises Soest hat in seiner Sitzung am 20.12.2016 den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss des Kreises Soest zum 31.12.2015 gem. § 96 der Gemeindeordnung NRW i.V.m. § 53 der Kreisordnung NRW wie folgt festgestellt:

Jahresfehlbetrag: 2.830.517,14 Euro

Der Kreistag des Kreises Soest hat der Landrätin für die Führung der Haushaltswirtschaft im Haushaltsjahr 2015 Entlastung erteilt.

Die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2015 ist gem. § 96 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW der Bezirksregierung Arnsberg als Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 21.12.2016 angezeigt worden.

Der Jahresabschluss wird hiermit gem. § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung NRW öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss liegt in der Zeit vom 09. September 2017 bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2016 im Kreishaus Soest, Hoher Weg 1 - 3, 59494 Soest, Zimmer E 101, zu den üblichen Dienstzeiten zur Einsichtnahme aus.

Soest, 08. September 2017

KREIS SOEST – DIE LANDRÄTIN

I.A., gez. Volker Topp

Kreiskämmerer

Öffentliche Bekanntmachung

Gesamtabschluss 2014 des Kreises Soest

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat den Gesamtabschluss 2014 gem. § 53 Abs. 1 Kreisordnung NRW (KrO NRW) i.V.m. §§ 101 und 116 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) geprüft. Die Rechnungsprüfung des Kreises Soest hat am 04. Oktober 2016 den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Kreistag des Kreises Soest hat in seiner Sitzung am 20.12.2016 den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Gesamtabschluss des Kreises Soest zum 31.12.2014 gem. § 116 GO NRW i.V.m. § 96 GO NRW sowie § 53 KrO NRW wie folgt bestätigt:

Jahresfehlbetrag: 1.721.143,49 Euro

Der Kreistag des Kreises Soest hat der Landrätin hinsichtlich des Gesamtabschlusses 2014 Entlastung erteilt.

Herausgeberin:

Die Landrätin des Kreises Soest
Hoher Weg 1-3, 59494 Soest
Telefon: 02921 30-2249
E-Mail: thomas.weinstock@kreis-soest.de

Verantwortlich für den Inhalt:

Landrätin Eva Irrgang

Erscheinungsweise:

monatlich oder nach Bedarf

Druck:

Hausdruckerei Kreisverwaltung Soest

Das Amtsblatt liegt kostenlos zur Mitnahme aus im Kreishaus und seinen Nebenstellen sowie bei den Stadt- und Gemeindeverwaltungen im Kreis Soest. Einzelbezug per Anfrage über die Pressestelle des Kreises möglich.

Amtsblatt im Internet: www.kreis-soest.de
(klicken Sie auf Politik+Verwaltung > Verwaltung > Bekanntmachungen+Ortsrecht > Amtsblatt)

Topographisches Landeskartenwerk vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung der Landrätin des Kreises Soest - Abteilung Liegenschaftskataster und Vermessung



ALLES ECHT!

Die Bestätigung des Gesamtabschlusses zum 31.12.2014 ist gem. § 96 Abs. 2 GO NRW der Bezirksregierung Arnsberg als Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 21.12.2016 angezeigt worden.

Der Gesamtabschluss wird hiermit gem. § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht. Der Gesamtabschluss liegt in der Zeit vom 09. September 2017 bis zur Feststellung des Gesamtabschlusses 2015 im Kreishaus Soest, Hoher Weg 1-3, 59494 Soest, Zimmer E 101, zu den üblichen Dienstzeiten zur Einsichtnahme aus.

Soest, 08. September 2017

KREIS SOEST – DIE LANDRÄTIN

I.A., gez. Volker Topp

Kreiskämmerer

Öffentliche Bekanntmachung

Herr Norbert Gröblichhoff, Boltenhof 2, 59609 Anröchte – Altenmellrich, beantragt gemäß § 16 Bundes – Immissionsschutzgesetz eine Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Feuerungsanlage durch die Errichtung und den Betrieb eines 3. Satelliten-Biogas-BHKW mit einer FWL von 1.241 kW auf dem Grundstück 59609 Anröchte, Plattenweg 3, Gemarkung Altenmellrich, Flur 4, Flurstück 95.

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um eine Anlage, die unter Nr. 1.2.2.2 Verfahrensart -„V“- des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes – Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504) in der zurzeit geltenden Fassung einzustufen ist.

Zudem gehört die Biogasanlage zu den unter Nr. 1.2.2.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757) in der zurzeit geltenden Fassung genannten Vorhaben.

Für diese Vorhaben ist eine standortbezogene Vorprüfung - („S“) - des Einzelfalls nach § 3c Satz 2 UVPG vorzunehmen.

Die Bewertung aufgrund der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch das geplante Vorhaben im Bereich des o. g. Standortes keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können.

Das beantragte Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Diese Feststellung ist gemäß § 3a UVPG nicht selbstständig anfechtbar!

Die gemäß § 3a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung. Die Entscheidungsgründe liegen beim Kreis Soest, Abt. Bauen, Wohnen und Immissionsschutz, im Dienstgebäude Hoher Weg 1-3, 59494 Soest, Zimmer 2022, aus und können dort während der Dienststunden nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Es wird darauf geachtet, dass die Räume für die Auslegung grundsätzlich barrierefrei zugänglich sind. Blinden und sehbehinderten Menschen steht bei der Auslegung nach vorheriger Anmeldung eine Assistenz, die der Kreis Soest stellt, zur Verfügung. Diese liest die Unterlagen, soweit möglich, vor und erläutert sie.

Soest, 23. August 2017

KREIS SOEST – DIE LANDRÄTIN

I.A., gez. Dieter Erhöfer

Öffentliche Bekanntmachung

Herr Marc Mues, wohnhaft in 59609 Anröchte, Goethestraße 11a, beantragt die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage nach Nr. 7.1.1.1 -G- der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (4.BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440) in der zurzeit geltenden Fassung in Verfahrensart „G“ bzw. gemäß §§ 4 und 6 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274) in der zurzeit geltenden Fassung (BImSchG).

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb einer Anlage zum Halten von 60.000 Legehennen samt Nebenanlagen und -einrichtungen in 59609 Anröchte, Gemarkung Anröchte, Flur 12, Flurstück 857.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach §§ 4 und 6 BImSchG und wird gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. § 8 Abs.1 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001) in der zurzeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Die Anlage gehört nach der 4. BImSchV zu den unter Nr. 7.1.1.1 Verfahrensart „G“ genannten „Anlagen zum Halten von 40.000 oder mehr Hennenplätzen“.

Die Errichtung und der Betrieb einer Anlagen zum Halten von 60.000 oder mehr Hennenplätzen gehört weiterhin zu den unter Nummer 7.1.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung genannten Vorhaben.

Somit ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG gemäß § 6 UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die hierfür gemäß § 18 UVPG erforderliche Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung. Die Entscheidungsgründe liegen beim Kreis Soest, Hoher Weg 1-3, 59494 Soest aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Sofern die Genehmigung erteilt wird, beabsichtigt die Antragstellerin, den Antragsgegenstand nach Vollziehbarkeit der Genehmigung zu verwirklichen.

Der Genehmigungsantrag und die notwendig auszulegenden Unterlagen (insbesondere die Unterlagen zur Umweltverträglichkeit) liegen vom 18.09.2017 bis einschließlich 18.10.2017 beim Kreis Soest, Hoher Weg 1-3, 59494 Soest, „Bürgerservice“ aus und können dort während der Dienstzeiten eingesehen werden. Es wird darauf geachtet, dass die Räume für die Auslegung grundsätzlich barrierefrei zugänglich sind. Blinden und sehbehinderten Menschen steht bei der Auslegung nach vorheriger Anmeldung eine Assistenz, die der Kreis stellt, zur Verfügung. Diese liest die Unterlagen, soweit möglich, vor und erläutert sie.

Ferner liegen die Genehmigungsunterlagen bei der Gemeinde Anröchte, Hauptstraße 74, 59609 Anröchte, Dienststelle Bauamt, Herr Strümper, Raum 26, aus und können dort ebenfalls während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Der Genehmigungsantrag und die notwendig auszulegenden Unterlagen (insbesondere die Umweltverträglichkeitsstudie) können auch unter www.kreis-soest.de/bauen_kataster/bauen/immissionsschutz eingesehen werden.

Zusätzliche Termine können nach telefonischer Absprache wahrgenommen werden (Telefon: 02921/30-2456).

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können in der Zeit vom 18.09.2017 bis einschließlich 20.11.2017 schriftlich, zur Niederschrift bzw. elektronisch gem. § 10 Abs.3 BImSchG, § 12 der 9. BImSchV, § 21 UVPG beim Kreis Soest, Hoher Weg 1-3, 59494 Soest, an allen Auslageorten bzw. unter immissionsschutz@Kreis-Soest.de erhoben werden. Die Einwendungen müssen substantiiert und eindeutig zuordenbar sein, d. h. der Absender sowie eine volle leserliche Anschrift sind mindestens anzugeben. Ohne diese Voraussetzungen können Einwendungen keine Wirksamkeit entfalten.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Soweit Einwendungen erhoben werden, werden diese dem Antragsteller zur Stellungnahme weitergegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden in einem

Erörterungstermin am 28.11.2017

Beginn: 10.00 Uhr,

im Raum 14 (Sitzungssaal) der Gemeinde Anröchte, Hauptstraße 74, 59609 Anröchte, erörtert.

Soweit die Erörterung an diesem Termin nicht abgeschlossen wird, wird der Erörterungstermin am 29.11.2017, beginnend um 10.00 Uhr, an dem o. g. Ort fortgesetzt.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Beim Erörterungstermin soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben werden, ihre Einwendungen zu erläutern. Zur Feststellung der Identität der Einwender

sind Ausweispapiere beim Erörterungstermin vorzuhalten. Vertreter von Einwendern haben eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Eine besondere Ladung zum Erörterungstermin erfolgt nicht.

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder bei Ausbleiben von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens darüber, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, um die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen zu erörtern. Soll auf Grund der Ermessensausübung der Genehmigungsbehörde eine Erörterung der erhobenen Einwendungen nicht stattfinden, wird diese Entscheidung rechtzeitig öffentlich bekannt gegeben. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Durch die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehenden Kosten können nicht erstattet werden.

Soest, 25. August 2017

KREIS SOEST – DIE LANDRÄTIN

- Bauen, Wohnen und Immissionsschutz -

I.A., gez. Dieter Erhöfer

Öffentliche Bekanntmachung

über die **Offenlegung des fortgeführten Liegenschaftskatasters** für das Gebiet des Kreises Soest aus Anlass der Übernahme von Eigentümerangaben aus dem Grundbuch in das Liegenschaftskataster. Die Offenlegung bezieht sich auf Änderungen vom 01. April 2016 bis einschließlich 31. März 2017.

Gemäß § 13 Abs. 3 und 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 1. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz - VermKatG NRW) in Verbindung mit 10.2 Abs. 4 Liegenschaftskatastererlass (LiegKatErl. RdErl. d. Innenministeriums) vom 13.01.2009 und § 22 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster - DVOzVermKatG NRW vom 25. Oktober 2006 (alle Gesetze und Erlasse in der zurzeit gültigen Fassung) gebe ich die Übernahme der Eigentümerangaben aus dem Grundbuch durch Offenlegung bekannt. Der Eigentumsnachweis im Liegenschaftskataster muss mit den Angaben im Grundbuch übereinstimmen. Dazu teilt das Grundbuchamt dem Katasteramt u. a. Veränderungen im Bestandsverzeichnis des Grundbuches mit. Die werden dann in das Liegenschaftskataster übernommen. Die Offenlegung tritt an die Stelle der schriftlichen Bekanntmachung von Veränderungen an die Eigentümer und Erbbauberechtigten.

Die Änderungen und Berichtigungen des Liegenschaftskatasters liegen in der Zeit

vom 18.09.2017 bis einschließlich 17.10.2017

in der Abt. Liegenschaftskataster und Vermessung des Kreises Soest, Hoher Weg 1-3, 59494 Soest, Zimmer 1.121 während der Dienststunden öffentlich aus. Die Öffnungszeiten sind Montag und Dienstag von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Mittwoch von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Donnerstag von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr und Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Innerhalb dieser Zeiten können sich betroffene Eigentümer, Eigentümerinnen, Erbbauberechtigte von Grundstücken oder Inhaber und Inhaberinnen grundstücksgleicher Rechte, über die Fortführung des Katasternachweises ihrer Grundstücke - in Bezug auf die Übernahme von Eigentümerangaben aus dem Grundbuch in das Liegenschaftskataster - unterrichten lassen. Aus organisatorischen Gründen müssen Sie einen Termin vereinbaren. Dieses kann telefonisch unter 02921 / 302318 erfolgen.

Ihre Rechte

Sie können gegen die Fortführung des Liegenschaftskatasters Klage erheben. Dabei müssen Sie Folgendes beachten: Die Klage müssen Sie innerhalb eines Monats, nachdem die Offenlegungsfrist abgelaufen ist, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstrasse 1, 59821 Arnsberg erheben. Dies ist auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 7. November 2012 möglich.

Hinweis: Der Gesetzgeber hat das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehlen wir Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit uns in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so Unstimmigkeiten im Vorfeld einer Klage behoben werden.

Soest, 24. August 2017

KREIS SOEST – DIE LANDRÄTIN

Abteilung Liegenschaftskataster und Vermessung

I.A., gez. E. Börger
